



Das neue BGB für alle

DER FAMILIENRAT

- Eine neue Institution, bestimmt vom neuen BGB unter Artikeln 124 – 132
- *Der Familienrat* vom neuen BGB unterscheidet sich vollkommen qua Zusammensetzung, Rolle und Situationen wann dieser zusammentrifft, von der Institution mit derselben Namen, geregelt vom Gesetz Nr. 217/2003 über die Vorbeugung und Bekämpfung der Familiengewalt, die bezeichnet wird als „Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit und ohne Erwerbszweck, bestehend aus den Familienmitgliedern die eine volle Handlungsfähigkeit haben“, mit der Rolle von Vorbeugung der Konflikten und Mediation zwischen den Familienmitgliedern.

Was ist der Familienrat?

Aus dem Inhalt der Texten die sich zum Familienrat beziehen ergibt sich das dieser ein beratender Organ (ohne Rechtspersönlichkeit) ist, von der Vormundschaftsgericht bestellt, mit der Rolle um Überwachung der Art wie der Vormund seine Rechte ausübt und seine Pflichten erfüllt in Verbindung mit der Person und die Güter des Minderjährigen. Bis zur Gründung der Vormundschaftsgerichte, werden dessen Aufgaben von den Amtsgerichten ausgeübt.

Wer kann Mitglied vom Familienrat werden?

- Verwandten, Verwandten der Gatten, je nach Verwandtschaftsgrad und persönlichen Beziehungen mit der Familie des Minderjährigen
- Wenn es keine Verwandten oder Verwandten der Gatten gibt, kann man auch andere Personen bestellen, die Freundschaftsbeziehungen mit den Eltern des Minderjährigen hatten oder die Interesse für seine Situation zeigen.
- Der Ehemann und die Ehefrau zusammen können nicht Mitglieder sein von demselben Familienrat.

Es können keine Mitglieder vom Familienrat werden:

- der Vormund;
- der Minderjährige, die gerichtlich entmündigte Person oder die Person unter Kuratel (Pflegschaft);
- die Person unter Entzug der väterlichen Gewalt oder erklärt als unfähig um Vormund zu sein;
- die Person an wie die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte entzogen wurden, entweder gemäß dem Gesetz, oder über eine gerichtliche Entscheidung, und auch nicht die Person mit schlechter Aufführung, als solche von einem Gericht festgesetzt;
- die Person die, während der Ausübung einer Vormundschaft, daraus entfernt wurde unter den Bedingungen des Art. 158 des BGB;
- die Person die in sich einem Zustand von Insolvenz befindet;
- die Person die, weil seine Interessen gegenteilig gegenüber den Interessen des Minderjährigen sind, die Aufgabe der Vormundschaft nicht erfüllen könnte;
- Die Person die über eine öffentliche Urkunde oder einen Testament vom Erziehungsberechtigten die im Moment des Todes allein die elterliche Gewalt ausübte, ausgeschlossen wurde.

Die Person die, wegen Krankheit, Gebrechlichkeit, wegen der Art der von ihr ausgeübten Tätigkeiten, der Entfernung seiner Wohnung vom Ort wo die Güter (das Vermögen) des Minderjährigen sich befinden oder aus andere begründete Reden, diese Aufgabe nicht erfüllen könnte, **darf die Teilnahme am Familienrat ablehnen.**

Projekt „Die Gesetzbücher kommen!“

1

Das Inhalt dieses Materials ist keine offizielle Interpretation des neuen Bürgergesetzbuchs und deckt nicht alle Aspekte dieses Themas.

In welche Situationen wird der Familienrat bestellt?

- Der Familienrat wird bestellt wenn der Minderjährige in der Lage ist, wo die Vormundschaft eingesetzt wird. Die Vormundschaft des Minderjährigen wird eingesetzt wenn beide Eltern, je nach dem Fall, gestorben, unbekannt sind, sie wurden den väterlichen Gewalt entzogen oder sau man hat gegen ihnen die Straffolge angewandt des Verbots der Elternrechte, sie sind unter Entmündigung, verschwunden oder gerichtlich für tot erklärt, als auch wenn, beim Beenden der Adoption, das Gericht entscheidet dass der Einsatz einer Vormundschaft in der Interesse des Minderjährigen ist.
- Im Falle der Schutz des Minderjährigen durch die Eltern, über Pflegeunterbringung oder, je nach dem Fall, durch andere spezielle Schutzmassnahmen, wie vom Gesetz bestimmt, wird kein Familienrat bestellt.

Welches ist das Bestellungsverfahren des Familienrates ?

- Der Familienrat kann vom Vormundschaftsgericht bestellt worden nur auf Anfrage der interessierten Personen
- Die Personen welche die Bedingungen erfüllen um Mitglieder des Familienrates zu sein werden vom Vormundschaftsgericht beim Wohnsitz des Minderjährigen vorgeladen, von Amts wegen oder auf Anfrage des Minderjährigen, wenn diese(r) schon 14 Jahre alt ist geworden, des bestellten Vormunds, oder von irgendwelchen anderen Personen die über die Lage des Minderjährigen Kenntnis haben.
- Das Vormundschaftsgericht bestellt den Familienrat aus drei berechtigten Personen (mit Berufung), unter Beachtung des Verwandtschaftsgrads der Mitgliedern und der persönlichen Beziehungen mit der Familie des Minderjährigen.
- Die Bestellung der Mitglieder des Familienrates erfolgt mit deren Einvernehmen.
- Der Minderjährige der 10 Jahre alt ist geworden wird angehört.
- Neben den drei Mitgliedern des Familienrates nennt das Vormundschaftsgericht auch 2 Stellvertretern.

Welche sind die Aufgaben des Familienrates?

Der Familienrat, präsidiert von der ältesten Person, erfüllt seine Rolle um die Art zu überwachen wie der Vormund seine Rechten ausübt und seine Pflichten erfüllt in Verbindung mit der Person und den Güter des Minderjährigen wie folgt:

► Er stellt aus **Familienratsbeschlüsse**, auf Anfrage des Vormunds oder des Vormundschaftsgerichts, und trifft **Entscheidungen**, in den Fällen die vom Gesetz bestimmt sind. Die Familienratsbeschlüsse und die Entscheidungen werden gültig ausgestellt mit der Stimme der Mehrheit seiner Mitglieder. Beim treffen Entscheidungen, der Minderjährige, der schon 10 Jahre alt ist geworden wird angehört. Die Entscheidungen des Familienrates werden motiviert sein und in einem speziell erstellten Register eingetragen, gehalten von einem der Mitglieder des Rates, zu diesem Zweck vom Vormundschaftsgericht bestellt. Die Urkunden die von dem Vormund mangels eines Familienratsbeschluss ausgestellt werden, sind annullierbar. Das Erstellen des Aktes unter Nichteinhalten des Familienratsbeschlusses erwirkt nur die Verantwortlichkeit des Vormunds.

Beispiele von **Familienratsbeschlüsse**

- Die Maßnahmen in Verbindung mit der *Person des Minderjährigen* werden vom Vormund eingetroffen, unter **Familienratsbeschluss**, mit Ausnahme der Maßnahmen mit gängigem Charakter.
- **Das Familienratsbeschluss** und die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts sind notwendig für irgendwelche *Veräußerung-, Einteilungsurkunden, Hypotheken oder Belastung* mit andere Grundstücksbelastungen der Güter des Minderjährigen, die von dem Vormund erstellt werden, zum Zweck der Veräußerung der Eigentumsrechten des Minderjährigen und für die gültige Erfassung irgendwelchen anderen Akten die über das Verwaltungsrecht hinaus gehen.
- Im Falle der Erkennung der vollen Mündigkeit des Minderjährigen unter Vormundschaft, der 16 Jahre alt geworden ist, wird das Vormundschaftsgericht auch den Familienratsbeschluss beantragen.
- Der Vormundschaftsgericht, mit Familienratsbeschluss, kann, in Anbetracht der Größe und Zusammensetzung des Vermögens des Minderjährigen, entscheiden dass die Verwaltung des

Projekt „Die Gesetzbücher kommen!“

Vermögens oder nur von einem Teil davon, gemäß dem Gesetz, einer natürlichen Person oder einer spezialisierten Rechtsperson anvertraut wird.

- Obwohl die Vormundschaft eine unentgeltliche Aufgabe auf der Dauer der Ausübung der Aufgaben des Vormunds ist, trotzdem kann der Vormund eine Vergütung erhalten, deren Summe von dem Vormundschaftsgericht festgestellt wird, unter **Familienratsbeschluss** und auch mit dessen Genehmigung wird das Vormundschaftsgericht diese Vergütung ändern oder abschaffen.

Beispiele von **Entscheidungen**:

- Der Familienrat **stellt die jährliche Summe fest** die notwendig ist für das Unterhalt des Minderjährigen und die Verwaltung seiner Güter und kann, je nach den Umständen, diese Summe ändern.
- Der Familienrat **bezeichnet die Kreditinstitution** wo man die Geldsummen auf Namen des Minderjährigen hinterlegt, welche die Bedürfnisse des Unterhalts des Minderjährigen und die Verwaltung seiner Güter überschreiten, als auch die Finanzinstrumenten.

► Er übt Tätigkeiten aus oder formuliert Anträge beim Vormundschaftsgericht:

- Der Familienrat kann eine **Klage** beim Vormundschaftsgericht erheben in Verbindung mit den Akten oder Handlungen des Vormunds die nachteilig gegenüber dem Minderjährigen sind.
- Der Familienrat oder irgendwelcher Mitglied dessen können eine **Nichtigkeitsklage** führen in Verbindung mit den Verfügungsakten oder den Handlungen die die über das Verwaltungsrecht hinaus gehen, die vom Vormund erstellt oder ausgeübt werden.
- Beim Bestellen oder, je nach dem Fall, während der Vormundschaft, darf der Familienrat ein **Antrag** beim Vormundschaftsgericht einreichen so dass der Vormund dingliche oder persönliche Garantien hinterlegt

► Weitere Aufgaben:

- Die Mitglieder des Familienrates müssen bei der Inventur der Güter des Minderjährigen anwesend sein. Die Mitglieder des Familienrates müssen schriftlich erklären, bei der ausdrücklichen Frage des Delegierten des Vormundschaftsgerichts, welche Forderungen, Schulden oder andere Anforderungen, die sie gegenüber dem Minderjährigen haben. Wenn er/sie unter diesen Umständen diese nicht erklärt hat dann versteht es sich dass er/sie darauf verzichtet haben.
- Wenn kein Vormund bestellt worden ist, wenn das Vormundschaftsgericht ein Familienrat bestellt hat, wird der Vormund unter **Abfragung** des Familienrates bestellt.

► **Wenn kein Familienrat bestellt wird, werden dessen Aufgaben vom Vormundschaftsgericht ausgeübt.**